Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/234

25. 03. 77

Sachgebiet 4022

Bericht

der Bundesregierung

Bericht über die Erfahrungen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 15. Mai 1974 (BGBl. I S. 1169)

Gliederung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Vorbemerkung

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes ist am 1. Oktober 1974 in Kraft getreten. Der Deutsche Bundestag hat bei der Verabschiedung dieser Novelle in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Erfahrungen mit diesem Gesetz dem Bundestag zu berichten (Drucksache 7/1398; Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 1973, stenogr. Bericht S. 4291 B).

Im Rahmen der Vorarbeiten zu diesem Bericht wurden Stellungnahmen von den Landesjustizverwaltungen und von Verbraucher-, Wirtschafts- und Handelsverbänden eingeholt. Dabei stand die Frage im Vordergrund, wie sich das Gesetz in der Praxis, insbesondere auch im Verhältnis zum früheren Rechtszustand, ausgewirkt hat. In der Mehrzahl der Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf den kurzen Berichtszeitraum von knapp zwei Jahren, insbesondere auch wegen der geringen Zahl der anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Abzahlungsgeschäften, eine abschließende Stellungnahme nicht möglich sei. Die nachfolgenden Bemerkungen können daher nur einen vorläufigen Erfahrungsstand wiedergeben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß — soweit in der Praxis bisher gewisse Zweifelsfragen bei der Anwendung der Novelle aufgetreten sind — es sich vielfach um Übergangsschwierigkeiten handeln dürfte, die erfahrungsgemäß mit einer Rechtsänderung verbunden sind, die jedoch mit fortschreitender Zeit an Bedeutung verlieren.

B. Bericht

I. Inhalt der Novelle

Die Abzahlungsnovelle hat im wesentlichen folgende Änderungen gebracht:

a) Widerrufsrecht (§ 1 b Abs. 1 AbzG)

Der Abzahlungskäufer kann jede von ihm abgegebene Kauferklärung innerhalb einer Woche ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung widerrufen. Dieses Widerrufsrecht besteht unabhängig davon, an welchem Ort der Abzahlungskauf getätigt worden ist, also sowohl bei Käufen in einem Ladengeschäft als auch bei sog. „Haustürgeschäften" und bei schriftlich aufgegebenen Bestellungen. Nur in bestimmten, näher umschriebenen Fällen, in denen das Geschäft ohne vorherige mündliche Verhandlung getätigt worden ist — hauptsächlich in den Fällen des Katalogversandhandels —, entfällt das Widerrufsrecht unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Recht zur Rückgabe der Ware innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche nach deren Erhalt einräumt.

b) Belehrungspflicht (§ 1 b Abs. 2 AbzG)

Der Verkäufer muß dem Käufer schriftlich und in drucktechnisch deutlich gestalteter Weise über das Widerrufsrecht oder gegebenenfalls das Rückgaberecht belehren. Unterbleibt diese Belehrung, so wird der Lauf der Widerrufs- bzw. Rückgabefrist nicht in Gang gesetzt.

c) Effektiver Jahreszins (§ 1 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AbzG)

In die schriftliche Vertragserklärung des Abzahlungskäufers muß auch der sog. effektive Jahreszins aufgenommen werden.

d) Geltung für Verträge über wiederkehrende Lieferung von Sachen sowie über Dienst- oder Werkleistungen (§ 1 c, § 1 b Abs. 4 AbzG)

Die aufgeführten Regelungen gelten nicht nur für Abzahlungskäufe im engeren Sinn, sondern auch für Verträge, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben (z. B. Zeitschriftenabonnements, Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften), sowie für Abzahlungsgeschäfte, bei denen mit der Lieferung einer Sache eine Dienst- oder Werkleistung verbunden ist (z. B. Lieferung eines Gerätes mit Wartungsvertrag).

e) Gerichtsstandsregelung (§§ 6 a und 6 b AbzG)

Der Gerichtsstand in allen von dem Gesetz erfaßten Fällen ist beim Wohnsitzgericht des Käufers. Abweichende Vereinbarungen sind — abgesehen von dem Bereich des Mahnverfahrens sowie für den Fall, daß der Käufer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder ein Wohnsitz zur Zeit der Klagerhebung nicht bekannt ist — nicht zulässig.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers der Justiz — 3420/9 — 10 063/77 — vom 18. März 1977.

II. Erfahrungen

1. Allgemeines

In der ganz überwiegenden Mehrheit der Stellungnahmen wird betont, daß sich das Gesetz bewährt habe. Entsprechend der unterschiedlichen Interessenlage, aus der die Äußerungen abgegeben sind, ist die Beurteilung zwar nicht ganz einheitlich. In den Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen und der Verbraucherverbände hat die Neuregelung durchweg ein positives Echo gefunden. Demgegenüber wird von Stimmen aus der gewerblichen Wirtschaft zwar auf eine gewisse Erschwerung des Geschäftsverkehrs, zum Teil auch auf Umsatzeinbußen hingewiesen, im übrigen aber weitgehend anerkannt, daß das Gesetz zu einer erfreulichen Bereinigung des Marktes von fragwürdigen Geschäftspraktiken geführt hat.

Der entscheidende Vorzug der Novelle wird in ihrem Kernstück, im Widerrufsrecht gesehen. Während bisher der Käufer im allgemeinen an ein Abzahlungsgeschäft gebunden gewesen sei, das nicht seinem Willen entsprach und zu dessen Abschluß er sich nur unter dem Eindruck der — oftmals mit allen Mitteln der Verkaufspsychologie geführten — Vertragsverhandlungen bereit gefunden hatte, könne nunmehr ohne Angabe von Gründen innerhalb einer bestimmten Frist der Widerruf erklärt werden. Damit sei dem Verkäufer jeder Anreiz genommen, einem Kunden eine Ware aufzudrängen, die dieser im Grunde nicht wolle. Andererseits gebe die Widerrufsmöglichkeit auch dem Verkäufer Veranlassung, von sich aus auf den Abschluß von Verträgen zu verzichten, wenn wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden voraussichtlich mit einem Widerruf zu rechnen sei. Das hat, wie übereinstimmend von Gerichten sowie von Verkäufer- und Verbraucherseite berichtet wird, dazu geführt, daß die Zahl der unter unseriösen Umständen zustande gekommenen Verträge entscheidend zurückgegangen ist.

Die Widerrufsquote ist im allgemeinen verhältnismäßig gering. Soweit daraus in der Äußerung des Deutschen Industrie- und Handelstages der Schluß gezogen wird, das Gesetz habe auf die Stellung des Verbrauchers nur einen geringen Einfluß gehabt, kann dem nicht zugestimmt werden. Die Bedeutung der Neuregelung liegt in der vorbeugenden Wirkung, da die Möglichkeit des Widerrufs etwaige Versuche, den Kunden zum Abschluß eines von ihm nicht gewünschten Abzahlungsgeschäfts zu veranlassen, aussichtslos erscheinen läßt.

Die Novelle hat nach Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis zu einem Rückgang von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Abzahlungsgeschäften geführt. Der Anteil der Rechtsstreitigkeiten aus einem Abzahlungsgeschäft ging, bezogen auf die Zahl der erledigten gewöhnlichen Prozesse vor den Amtsgerichten, im Bundesdurchschnitt von 4,9 % (1973) und 4,5 % (1974) im Jahre 1975 auf nur noch 3,8 % zurück (Statistisches Bundesamt, Fachserie A, unter 3.6). Ferner wird darauf hingewiesen, daß die nach früherem Recht unternommenen Versuche, eine unter bedenklichen Umständen zustande gekommene vertragliche Bindung durch Anfechtung zu beseitigen, infolge des Widerrufsrechts nunmehr entbehrlich seien, was langfristige und schwierige gerichtliche Verfahren erübrige. Eine positive Änderung sei auch im strafrechtlichen Bereich eingetreten. Früher seien von Kunden zu dem Zweck, sich von einer eingegangenen Verpflichtung zu lösen, vielfach Betrugsverfahren gegen Vertreter in Gang gesetzt worden. In jüngster Zeit seien solche Verfahren — als Folge des Widerrufsrechts — nicht mehr anhängig gemacht worden.

Aus Kreisen der Wirtschaft wird darauf hingewiesen, daß die Novelle für den Verbraucher Konsequenzen habe, die sich nicht immer zu seinem Vorteil auswirkten. Widerrufsrecht und Formalitäten der Widerrufsbelehrung hätten die ohnedies vorhandene Entwicklung verstärkt, seitens der Verkäufer keine Abzahlungsgeschäfte mehr abzuschließen, sondern den Kunden auf die Möglichkeit des Barkredits zu verweisen. Ein Kunde, der sich nicht auf diese Weise Kredit verschaffen könne, verliere damit die Möglichkeit, eine Ware auch ohne vollständige Bezahlung zu erwerben und zu nutzen. Darüber hinaus könnten bei Bargeschäften die besonderen Schutzvorschriften des Abzahlungsgesetzes nicht in Anspruch genommen werden.

Die Widerrufsfrist bei Abzahlungsgeschäften hat im übrigen erwartungsgemäß vielfach dazu geführt, daß der Verkäufer die Ware erst nach Ablauf der Frist und einer angemessenen Postlaufzeit aushändigt, um die mit einer etwaigen Rückabwicklung des Geschäfts verbundenen Schwierigkeiten und mögliche Wertverluste zu vermeiden. Diese Praxis ist insbesondere beim Verkauf hochwertiger Gebrauchsgüter (z. B. Kraftfahrzeug, Fernsehgeräte), aber auch bei der Auszahlung von Krediten üblich, die im Zusammenhang mit Abzahlungskäufen aufgenommen werden. Dazu wird seitens des Handels und des Kreditgewerbes bemerkt, daß diese Handhabung alle Kunden treffe, das heißt auch solche, die das Widerrufsrecht nicht ausüben wollten und ein lebhaftes Interesse an der sofortigen Nutzung des erworbenen Gegenstands hätten. Die Kunden zeigten vielfach wenig Verständnis dafür, daß sie wegen der Möglichkeit des Widerrufs eine Verzögerung der Auslieferung der Ware in Kauf nehmen müßten.

Neben diesen mehr praktischen Nachteilen wird als bedenkliche Folge des Widerrufsrechts zum Teil hervorgehoben, daß die Widerrufsmöglichkeit zumindest tendenziell den Grundsatz der Vertragstreue in Frage stellen könnte. Kunden nutzten die Möglichkeit, sich auch von einwandfrei zustande gekommenen Verträgen zu lösen, mithin von Verträgen, bei denen das gesetzgeberische Motiv für die Einführung des Widerrufsrechts nicht gegeben sei. Andererseits habe Unkenntnis über die Grenzen des Widerrufsrechts gelegentlich auch beim Abschluß von Bargeschäften einen deutlichen Leichtsinn erkennen lassen, da man irrtümlich auch solche Verträge für widerruflich hielt. Diese Entwicklung berge Gefahren für das Vertragsrecht in sich, die es erforderlich machen, solche besonderen Rechte nur in den Fällen einzuräumen, in denen ein begründetes Schutzbedürfnis bestehe.

Zu den Verfahrensvorschriften der Novelle wird bemerkt, daß die Anpassung der Formulare an die gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere an die Pflicht zur Belehrung über die Widerrufsmöglichkeit, gewisse Übergangsprobleme geschaffen habe. Diese seien aber, was auch von der gerichtlichen Praxis bestätigt wird, inzwischen überwunden. Als ergebnis läßt sich den Stellungnahmen aus der gewerblichen Wirtschaft entnehmen, daß sich durch die Änderung des Abzahlungsgesetzes, von Ausnahmefällen abgesehen, nennenswerte Schwierigkeiten nicht ergeben haben.

2. Bemerkungen im einzelnen

a) Widerrufsrecht

Die Zahl der Fälle, in denen vom Widerrufsrecht bei Abzahlungsgeschäften Gebrauch gemacht wird, muß nach den bisherigen Feststellungen als verhältnismäßig gering bezeichnet werden. Die Angaben schwanken je nach Art des Geschäfts, Branche und örtlichen Gegebenheiten. Bei Abzahlungsgeschäften, bei denen die Kreditierung durch die Einschaltung einer Bank erfolgte, wird aus dem Kreditgewerbe von einer Widerrufsquote von weniger als 0,5 % berichtet. Für Geschäfte im stationären Einzelhandel ist aus dem Bereich des Handels eine erwartungsgemäß niedrige Quote von etwa 0,6 % angegeben worden. Dabei dürfte sich auswirken, daß bei derartigen Geschäften häufig höherwertige Güter erworben werden, bei denen sich der Kunde vor Abschluß des Vertrags eingehen informiert hat, ein Widerruf daher von vornherein nicht in Betracht gezogen wird. Vereinzelt wird eine Widerrufsquote von etwa 1 % angegeben, für bestimmte Bereiche, insbesondere im Buch- und Zeitschriftenversandhandel, von 5 % und darüber. Nach einer Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelstages, die sich auf etwa 490 000 Abzahlungsgeschäfte im Jahre 1975 erstreckte, belief sich die Widerrufsquote auf etwa 2 %. Es handelt sich hier um einen Durchschnittswert, der deshalb relativ hoch liegt, weil er die Angaben auf den Buch- und Zeitschriftenhandel einschließt, für den von einer verhältnismäßig hohen Zahl von Widerrufsfällen berichtet wird.

Die Mitteilungen über eine steigende oder fallende Tendenz der Quote sind nicht einheitlich. Einerseits wurde, offensichtlich bedingt durch verstärkte Verbraucheraufklärung, ein Ansteigen der Zahl der Widerrufsfälle beobachtet, zum anderen wird von einer fallenden Quote berichtet, was auf ein vorsichtigeres Käuferverhalten sowie auf das Eindämmen unseriöser Geschäftspraktiken zurückzuführen sei. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die absolute Zahl der Widerrufsfälle deshalb gering sei, weil das Abzahlungsgeschäft insgesamt, insbesondere auch der finanzierte Abzahlungskauf, im Rückgang begriffen sei. Das sei weniger eine Folge des geänderten Abzahlungsgesetzes, sondern gehe vielmehr auf ein gesteigertes Selbstverständnis der Verbraucherschaft zurück, auf Kredit zu konsumieren, das hierfür benötigte Geld aber durch einen echten Personalkredit zu beschaffen, um als Barzahler dem Verkäufer gegenübertreten zu können.

Auf der Verkäuferseite sind praktische Schwierigkeiten durch die Ausübung des Widerrufsrechts im allgemeinen nicht hervorgetreten. Zwar wird — insbesondere seitens des Buchversandhandels — von gewissen Umsatzeinbußen gesprochen. Während dies vom Handel darauf zurückgeführt wird, daß vielfach auch ordnungsgemäß zustande gekommene Verträge etwa aus nachträglicher Kaufreue widerrufen werden, ist auf der anderen Seite hervorzuheben, daß gerade im Bereich des Buch- und Zeitschriftenversandhandels über unlautere Geschäftspraktiken geklagt worden ist. Im allgemeinen hat sich aber der Handel offensichtlich rasch auf die neue Rechtslage eingestellt.

Zur Vermeidung von Komplikationen bei der Rückabwicklung ausgetauschter Leistungen erbringen Abzahlungskäufer ihre Leistungen vielfach erst dann, wenn durch Fristablauf klargestellt ist, daß von dem Widerrufsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Auch seitens der Kreditinstitute wird berichtet, daß die Darlehensvaluta regelmäßig erst nach Ablauf einer solchen Frist an den Verkäufer ausgezahlt werde, der seine Ware solange zurückhalte. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß die zeitlich hinausgeschobene Vertragsabwicklung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bedeute.

Nach Mitteilungen aus dem Versandhandel sind die Konsequenzen der Novelle für diesen Bereich — abgesehen vom Buchversand — relativ gering. Das Widerrufsrecht entfällt weitgehend, weil Versandhandelsunternehmen den Kunden vielfach ein uneingeschränktes Rückgaberecht einräumen. Dazu wird bemerkt, daß die großzügige Handhabung des Rückgaberechts ein Vertrauensverhältnis zur Kundschaft schaffe, das sich vorteilhaft auf die Geschäftsbeziehung auswirke. Auch organisatorisch bereite die Rückabwicklung dieser Verträge keine nennenswerten Schwierigkeiten. Von dem schriftlichen Rücknahmeverlangen, das bei nicht postpaketversandfähigen Waren an die Stelle des Rückgaberechts tritt, werde praktisch kein Gebrauch gemacht.

b) Effektiver Jahreszins

Nach der ganz überwiegenden Zahl der Stellungnahmen bereitet die Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinses nach Überwindung einiger Anlaufschwierigkeiten keine Probleme mehr. Dabei dürfte eine Rolle gespielt haben, daß für bestimmte Leistungen schon bisher durch § 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461) die Angabe des effektiven Jahreszinses gefordert wurde.

Von gewissen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses wird aus dem Bereich des Buch- und Zeitschrifthandels in den Fällen berichtet, in denen sich die Lieferung eines noch im Entstehen begriffenen mehrbändigen Werkes über eine längere Zeit erstreckt und die Preisgestaltung im Augenblick des Vertragsschlusses noch nicht genau zu übersehen sei. Auch wenn man mit den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages davon ausgehe, daß im Rahmen des § 1 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AbzG im Zusammenhang mit der dort geforderten Angabe des Bar- und Teil-

zahlungspreises in gewissem Umfang Preisvorbehalte zulässig seien, so erscheine es vielfach kaum möglich, den effektiven Jahreszins zutreffend anzugeben. Genüge die Willenserklärung des Käufers insoweit aber nicht den Anforderungen des Abzahlungsgesetzes, so komme nach § 1 a Abs. 3 AbzG der Vertrag erst mit der Übergabe der Sache an den Verkäufer zustande, der im übrigen nur in Höhe des Barzahlungspreises verpflichtet werde. Die Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinses bedinge in diesen Fällen somit eine unbefriedigende Unsicherheit darüber, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag zustande gekommen ist.

Aus dem Bereich des Handels werden zum Teil Bedenken geäußert, ob die Regelung insgesamt tatsächlich eine verbraucherschützende Wirkung entfalte. Seitens des Buchhandels wird darauf hingewiesen, daß der Teilzahlungszuschlag in der Branche früher meist 10 % für die gesamte Laufzeit betragen habe, während sich der effektive Jahreszins nunmehr am Marktzins orientiere. Bei längerfristigen Verträgen bedeutet dies eine Verteuerung des Kredits. Teilweise sei den Kunden auch die Bedeutung des effektiven Jahreszinses unklar, dessen Berechnung er vielfach nicht nachvollziehen könne. Die Angabe des effektiven Jahreszinses neben dem Bar- und Teilzahlungspreis und der Zahl und Höhe der Raten, die sich ebenfalls aus der Vertragsurkunde ergeben müßten, könne eher verwirrend wirken, und zwar insbesondere dann, wenn bei kurzer Laufzeit und geringer Kreditsumme der effektive Jahreszins — zwangsläufig — relativ hoch erscheine. Demgegenüber wird hervorgehoben, daß der effektive Jahreszins als Maßstab für den Vergleich von Konditionen insbesondere bei längerfristigen Krediten unverzichtbar sei.

c) Belehrungspflicht

Die Verpflichtung, den Kunden über das ihm zustehende Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren, läßt sich anscheinend ohne nennenswerte Belastung für den Verkäufer erfüllen. Den Berichten zufolge hat sich der Handel der neuen Lage schnell angepaßt und entsprechende Formulare entwickelt, die, wie auch von der gerichtlichen Praxis bestätigt wird, in der Regel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Abweichend hiervon wird aus dem Bereich des Buchhandels von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Abfassung der Belehrung berichtet. Verleger wissenschaftlicher Zeitschriften und Fachzeitschriften verzichteteten bewußt auf die Belehrung, weil der dafür erforderliche Aufwand im Hinblick auf den Kundenkreis und die Art, in der solche Zeitschriften bestellt werden, unzumutbar sei.

Kritisch wird zum Teil angemerkt, daß die Regelung über die Belehrungspflicht, die vom Käufer außer der Unterschrift unter den Kaufvertrag eine weitere Unterschrift verlange, auch aus der Sicht des Kunden als zu perfektionistisch empfunden werde. Käufer könnten oftmals nicht einsehen, daß zum ordnungsgemäßen Abschluß des Vertrags eine doppelte Unterschrift auf einer Vertragsurkunde erforderlich sei. In einem Beitrag aus der gerichtlichen Praxis wird zur Diskussion gestellt, ob es zum Zwecke eines umfassenden Verbraucherschutzes nicht zu empfehlen sei, bei Abzahlungsgeschäften dem Verkäufer weitergehende Belehrungspflichten aufzuerlegen, insbesondere über die den Käufer nach § 2 AbzG treffenden Folgen im Falle des Rücktritts des Verkäufers. Dem wird entgegengehalten, daß die Effektivität von Belehrungen mit fortschreitender Länge und Kompliziertheit eher abnehmen dürfte.

d) Geltung für Sukzessivlieferungsverträge

Die in § 1 c AbzG getroffene Regelung hat insbesondere für den Buch- und Zeitschriftenversandhandel Bedeutung, sofern die abgeschlossenen Verträge keine Abzahlungsgeschäfte sind und damit ohnehin dem Abzahlungsgesetz unterliegen.

Von seiten des Buchversandhandels wird die Vorschrift überwiegend sehr kritisch beurteilt. Bemängelt wird insbesondere, daß die für anwendbar erklärten Vorschriften des Abzahlungsgesetzes auf Austauschverträge zugeschnitten seien, bei denen der Verkäufer seine Leistung sofort erbringe, nicht aber auf langfristige Verträge, wie sie für den Buchhandel — zum Beispiel bei der Lieferung eines in einem größeren Zeitraum erscheinenden Lexikons oder bei Zeitschriftenabonnements — typisch seien. Werde etwa die Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft oder der Bezug von Druckwerken widerrufen, so sei eine eigentliche Leistungsrückgewähr nicht möglich, weil der Kunde die ihm überlassenen Druckwerke durch Lesen praktisch konsumiert habe; hier bleibt allerdings offen, ob nicht die bei Abzahlungsgeschäften häufig geübte Praxis, die Ware erst nach Ablauf der Widerrufsfrist auszuliefern, eine Abhilfe bieten könnte.

Hingewiesen wird ferner darauf, daß die gesetzestechnische Ausgestaltung Unklarheiten enthalte und damit zu Unsicherheit führe. So könne aus dem Wortlaut des § 1 c AbzG, der nicht auf § 1 a Abs. 4 AbzG verweist, der Schluß gezogen werden, daß diese Vorschriften, die eine Erleichterung von den Formvorschriften bei Vertragsangeboten durch Verkaufsprospekte vorsehe, etwa bei Zeitschriftenabonnements nicht anwendbar seien. Es könne aber nicht als im Sinne des Gesetzgebers liegend angesehen werden, wenn eine entsprechende Erleichterung nicht auch für Sukzessivlieferungsgeschäfte eingreifen sollte. Offen sei auch die Bedeutung der Verweisung auf § 1 b Abs. 2 Satz 5 AbzG, wonach beim Fehlen der Widerrufsbelehrung das Widerrufsrecht entfalle, wenn die gegenseitigen Leistungen vollständig ausgetauscht seien. Bei Sukzessivlieferungsverträgen stelle sich die Frage, ob von dem Widerruf auch die Leistungen — zum Beispiel Zeitschriften — erfaßt werden, die unter Umständen über mehrere Jahre geliefert worden seien. Hierzu wird die Auffassung vertreten, daß die in der Vergangenheit erbrachten wechselseitigen Leistungen nicht mehr dem Widerrufsrecht unterliegen sollten.

Zu § 1 b Abs. 5 AbzG wird es als unklar angesehen, ob im Falle der sukzessiven Lieferung eines mehrbändigen Werkes ein etwaiges Rückgaberecht sich nur auf den ersten zur Ansicht überlassenen Band bezieht und mangels Rücksendung danach das gesamte

Werk als fest bestellt gilt oder ob mit der Übersendung jedes Folgebandes das Rückgaberecht neu erwachse.

Soweit erkennbar, liegt zu diesen Fragen Rechtsprechung noch nicht vor. Es erscheint daher zumindest als verfrüht, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine — vielfach angeregte — Klarstellung durch den Gesetzgeber vorzusehen.

Andererseits wird in Stellungnahmen der Verbraucher und der gerichtlichen Praxis der Anwendungsbereich des § 1 c AbzG vielfach als zu eng empfunden. Insbesondere wird vorgeschlagen, das Widerrufsrecht nicht nur auf die Lieferung von Sachen zu begrenzen, sondern auch sonstige wiederkehrende Leistungen zu erfassen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Versicherungs-, Kredit- und Ehevermittlungsverträge sowie Verträge über Schlankheitskuren genannt. Für Fernunterrichtsverträge ist durch das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Fernunterrichtsschutzgesetz vom 28. August 1976 (BGBl. I S. 2525) eine umfassende Sonderregelung geschaffen worden (u. a. Widerrufsrecht und besonderes Kündigungsrecht des Teilnehmers).

e) Gerichtsstand

Die Stellungnahme zu der Neuregelung, die den Grundsatz der Zuständigkeit des Wohnsitzgerichts des Schuldners auf Sukzessivlieferungsgeschäfte nach § 1 c AbzG erstreckt, sind sehr unterschiedlich, wobei die kritischen Stimmen im Ergebnis überwiegen. Die Äußerungen trennen dabei nicht zwischen der — nur Sukzessivlieferungsverträge betreffenden — Änderung durch die Novelle und der Allgemeinen Gerichtsstandsregelung für Abzahlungsgeschäfte in § 6 a AbzG, die bereits seit dem 1. Januar 1970 in Kraft ist.

Als positive Auswirkung wird hervorgehoben, daß der Schuldner seine Rechte nunmehr besser wahrnehmen könne. Demgemäß sei die Zahl der Widersprüche gegen Zahlungsbefehle — zumindest zunächst — leicht angestiegen. Ferner wird von einem gewissen Rückgang der Versäumnisurteile gegen Abzahlungskäufer berichtet. Bemerkt wurde auch, daß sich der Abbau der Konzentration der Ansprüche aus Abzahlungskäufen auf bestimmte Großstadtgerichte dämpfend auf die Zahl der Abzahlungsprozesse ausgewirkt habe, weil anscheinend die Berechtigung der Forderung vorher sorgfältiger geprüft wird.

Die Bedenken dagegen, daß sich die Neuregelung im Ergebnis als verbraucherschützend ausgewirkt hat, werden im wesentlichen wie folgt begründet:

Die bei der früheren Rechtslage übliche Konzentration der Rechtsstreitigkeiten gegen einen bestimmten Verkäufer bei ein und demselben Gericht habe zu einer einheitlichen Rechtsprechung und meist auch zu einer kürzeren Prozeßdauer geführt. Dem Gericht sei es zudem vielfach möglich gewesen, aus der Häufung der meist gleichgelagerten Einwände gegen den Klageanspruch Rückschlüsse auf das Geschäftsgebaren des Verkäufers zu ziehen mit der Folge, daß gewisse Beweiserleichterungen bei der Rechtsverteidigung eintraten. Die nunmehr eingetretene Streuung der Prozesse auf eine Vielzahl von Gerichten verhindere, daß sich diese Kenntnis bilde. Dadurch würden die Erfolgaussichten des Beklagten gemindert, der häufig berechtigte Ansprüche erst bei dem — durch die Massierung gleicher Sachverhalte besser informierten — Berufungsgericht durchsetzen könne.

Die Neuregelung habe auch zu einer erheblichen Verteuerung der Prozesse geführt. Während insbesondere größere Unternehmen bisher die Verfahren im wesentlichen durch Sachbearbeiter geführt hätten, die keine zusätzlichen Kosten verursacht hätten, sei nunmehr die Einschaltung von Korrespondenzanwälten unvermeidlich. Bei den durch den beklagten Kunden veranlaßten Kosten ergebe sich zwar eine gewisse Minderung, falls er seine Rechte selbst wahrzunehmen versuche. Dem stehe aber der Nachteil gegenüber, daß der Beklagte dann ohne sachgemäße Beratung durch einen Anwalt bleibe.

Die Erfolgsquote der Rechtsverteidigung durch Abzahlungskäufer habe sich nicht verbessert. Sie wird in einer auf Angaben der Industrie- und Handelskammern beruhenden Aufstellung der Abzahlungsgeschäfte im Versandhandel für die Jahre 1968 bis 1972 — leicht schwankend — mit ungefähr 3 % der Zahl der von den Kunden eingelegten Widersprüche angegeben, ohne daß erkennbar würde, daß die zwischenzeitliche Einführung des § 6 a AbzG nennenswerte Auswirkungen gehabt hätte. Der Grund hierfür wird darin gesehen, daß das Motiv für die Einlegung von Rechtsbehelfen in den meisten Fällen Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit seien. Viele Schuldner bezweckten in erster Linie, Zeit zu gewinnen und drohende Vollstreckungsmaßnahmen hinauszuzögern.

f) Persönlicher Geltungsbereich

Nach § 8 AbzG findet das Gesetz keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist. Sein Geltungsbereich erstreckt sich also nicht nur auf Käufe von Verbrauchern, sondern auch auf Geschäfte von Gewerbetreibenden im Rahmen ihres Gewerbebetriebs, sofern keine Eintragung erfolgt ist. Bereits bei den parlamentarischen Beratungen sind Zweifel aufgetaucht, ob diese Abgrenzung sachgemäß ist, da sie den Unterschieden in der durch einen Abzahlungskauf bewirkten Kreditaufnahme für den privaten Verbrauch und die gewerbliche Investition, die z. B. von einem — nicht eingetragenen — Bauunternehmen oder einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, nicht Rechnung trägt. Diese Bedenken sind wiederholt worden. Dabei wurde einerseits seitens des Handels auf die Erschwerung der Geschäftsabwicklung infolge der Novelle hingewiesen, die hier als wenig angemessen empfunden wird, weil der Gewerbetreibende nicht in gleicher Weise wie ein Verbraucher schutzbedürftig sei. Andererseits hat die Anwendung der Novelle für den Gewerbetreibenden insofern eine nachteilige Folge, als der Verkäufer bei Kreditgeschäften wegen der Widerrufsmöglichkeit häufig nicht bereit sein wird, eine unter Umständen dringend benötigte Maschine vor Ablauf der Widerrufsfrist auszuliefern.

3. Ausweichversuche

Die Verstärkung des Verbraucherschutzes durch die Abzahlungsnovelle hat vielfach zu Versuchen geführt, die — aus der Sicht des Verkäufers nachteiligen — Konsequenzen der Neuregelung möglichst zu vermeiden. Abgesehen von einer rückläufigen Entwicklung des Abzahlungsgeschäfts zugunsten des Bargeschäfts wird von einer Reihe von Vertragsgestaltungen berichtet, bei denen jedenfalls die Möglichkeit der Umgehung der Schutzbestimmungen der Novelle in Betracht zu ziehen ist. Von den mitgeteilten Fällen ist im wesentlichen hervorzuheben:

a) Ein Teil der Bemühungen zielt darauf ab, in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers nach Lage der Dinge der Abschluß eines Abzahlungskaufs naheliegt, den Käufer zu einem Barzahlungsgeschäft zu veranlassen. Berichtet wurde u. a.:

   — Der Käufer wurde überredet, zunächst einen isolierten Kreditvertrag abzuschließen und mit der Kreditsumme einen Barkauf zu tätigen; Kreditvermittler ist oft gleichzeitig der Verkäufer.

   — Es wird ein Barzahlungsvertrag geschlossen mit der Abrede, man werde sich nachträglich über die Aufteilung des Barzahlungspreises in einzelnen Monatsraten einigen. Derartige Abreden sind für den Betroffenen oftmals nicht beweisbar.

   — Bei Verkaufsgesprächen wird eine ratenweise Bezahlung des Kaufpreises vereinbart, jedoch wird diese Abrede nicht in das Vertragsformular aufgenommen. Der Käufer unterschreibt das Formular im Vertrauen auf den Inhalt des Gesprächs, ohne die schriftliche Fixierung durchzulesen, und vergegenwärtigt sich erst später, daß er ein Bargeschäft geschlossen hat.

b) Bei den Verträgen auf wiederkehrende Lieferung von Sachen nach § 1 c Nr. 2 AbzG wird Berichten zufolge häufig versucht, die Schutzvorschriften der Novelle dadurch zu vermeiden, daß die einzelne Lieferung selbst bei einer längere Zeit dauernden Geschäftsbeziehung als Barkauf deklariert wird. Für Verträge über die Lieferung von zusammengehörenden Sachen wird mitgeteilt, daß die Gesamtlieferung in der Erwartung, daß die Schutzvorschriften nicht anwendbar sein werden, in einzelne Verträge über Teillieferungen aufgespalten wurde. Vielfach fand sich dabei der Hinweis: „Dieser Vertrag ist ein Barkauf" im Vertragsformular.

c) Aus Berichten über Versuche, das gesetzlich eingeräumte Widerrufsrecht zu beeinträchtigen, ist zu erwähnen:

   — Dem Käufer wird keine Abschrift der Vertragsurkunde oder eine Abschrift ohne ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht ausgehändigt.

   — Der Verkäufer läßt sich den Empfang der Abschrift der Vertragsurkunde bestätigen, händigt die Abschrift aber nicht aus. Das erschwert den Gegenbeweis, daß eine Abschrift nicht ausgehändigt wurde und somit die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen habe.

   — Der Käufer erhält die Abschrift erst einige Zeit nach Abgabe der Kauferklärung und unterläßt den Widerruf, weil er irrtümlich die Widerrufsfrist für abgelaufen hält.

   — In die Vertragsurkunde wird ein früheres Datum eingesetzt als das Datum des Tages, an dem der Käufer die Kauferklärung abgegeben hat. Dadurch wird der Beweis über die rechtzeitige Absendung des Widerrufs erschwert.

   — Der Widerruf wird ignoriert, der Käufer wird weiter beliefert und erhält Rechnungen und Mahnungen. Der — über die Wirksamkeit des Widerrufs verunsicherte — Käufer erfüllt die Forderungen.

   — Der Verkäufer beruft sich darauf, daß im Falle des Widerrufs eine etwaige Anzahlung als verfallen gilt oder daß eine „vertraglich vereinbarte Pauschale" als Schadenersatz oder als Abstand geleistet werden müsse. Der Käufer wird dadurch im unklaren gelassen, daß bei einem form- und fristgerechten Widerruf ihm gegenüber keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

Soweit bei diesen Fallgestaltungen unangemessene Nachteile für den Käufer entstehen, wird dies in der Regel nicht auf die gesetzliche Regelung zurückgeführt, sondern darauf, daß die Käufer über ihre Rechte nicht ausreichend informiert sind oder sie nicht durchzusetzen vermögen. Falls durch eine umfassende Unterrichtung über die Schutzvorschriften und durch die Entwicklung eines kritischen Verbraucherverhaltens keine Abhilfe erreicht werden kann, wird zu prüfen sein, ob sich weitere gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen.

4. Informationsstand

Trotz aller Bemühungen um eine umfassende Verbraucheraufklärung kann der Informationsstand in weiten Kreisen der Bevölkerung über die sich aus der Novelle ergebenden Rechte und Pflichten noch nicht als befriedigend bezeichnet werden.

Unsicherheit scheint insbesondere über den Umfang des Widerrufsrechts zu bestehen. Zum Teil wird angenommen, es könnten nur Haustürgeschäfte widerrufen werden. Andererseits ist anscheinend auch die Ansicht verbreitet, es könnten alle Haustürgeschäfte widerrufen werden ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Abzahlungs- oder Bargeschäfte handelt. Weitergehend wird ferner auch von der unzutreffenden Vorstellung berichtet, es seien alle Bargeschäfte widerruflich. Desgleichen besteht eine Unkenntnis darüber, auf welche Art von Verträgen sich das Widerrufsrecht erstreckt; hier wird z. T. angenommen, daß nicht nur Verträge über Sachen, sondern auch über sonstige Leistungen — genannt werden, insbesondere Versicherungs-, Kredit- und Ehevermittlungsverträge — widerruflich seien.

Schließlich scheinen auch Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrecht vielfach unbekannt zu sein. Kunden, die nicht wissen, daß die Widerrufsfrist erst mit Aushändigung der die Belehrung enthaltende Abschrift der Vertragsurkunde zu laufen beginnt, nehmen häufig irrtümlich an, die Widerrufsfrist sei in jedem Fall nach Ablauf einer Woche seit Abgabe der Kauferklärung verstrichen, also auch dann, wenn sie keine Abschrift oder eine Abschrift ohne ordnungsgemäße Belehrung erhalten haben oder ihnen die Belehrung erst einige Zeit nach der Kauferklärung zugeht. Wenig bekannt dürfte auch sein, daß den Verkäufer die Beweislast trifft, wenn streitig ist, ob und zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Käufer ausgehändigt worden ist.

Offen ist, ob und inwieweit diese Unsicherheiten über den Anwendungsbereich der Novelle darauf zurückzuführen sind, daß das Gesetz erst relativ kurze Zeit in Kraft. ist. Man wird davon ausgehen können, daß sich der Informationsstand auf Grund der von verschiedenen Seiten unternommenen Bemühungen um eine Unterrichtung inzwischen verbessert hat.

C. Ausblick

1.

Soweit — wie insbesondere seitens der Verbraucher und einiger Landesjustizverwaltungen geschehen — im Zusammenhang mit den Erfahrungen zur Zweiten Abzahlungsnovelle eine Erweiterung des Verbraucherschutzes — insbesondere durch Gewährung eines Widerrufsrechts — befürwortet wird, handelt es sich im wesentlichen um folgende Vorschläge:

a) Widerrufsrecht bei „Haustürgeschäften"

Maßgeblich ist die Überlegung, daß bei bestimmten Geschäften — z. B. an der Haustür, am Arbeitsplatz, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder bei sog. Kaffeefahrten — mit der Gefahr der Überrumpelung des Kunden mit im Grunde unerwünschten Kaufangeboten zu rechnen ist und daß dem Kunden demgemäß eine Überlegungsfrist zur Entscheidung darüber eingeräumt werden soll, ob er an seiner Erklärung festhalten will. Hierzu liegt ein Bundesratsentwurf vor (BR-Drucksache 730/76 — Beschluß —), der mit gleichem Wortlaut in der vergangenen Legislaturperiode eingebracht, jedoch nicht mehr verabschiedet worden war (BT-Drucksache 7/4078). Die Bundesregierung hat der Zielsetzung des Entwurfs grundsätzlich zugestimmt.

b) Ausdehnung des Widerrufsrechts bei Verträgen auf wiederkehrende Leistungen

§ 1 c AbzG schreibt die Anwendung einzelner Vorschriften dieses Gesetzes (insbesondere Schriftform des Vertrages; Widerrufsrecht) auf bestimmte Arten von Sukzessivlieferungsgeschäften vor, die selbst keine Abzahlungsgeschäfte sind und somit dem Abzahlungsgesetz an sich nicht unterliegen würden. Den in § 1 c AbzG aufgeführten Fällen ist gemeinsam, daß der Kunde über einen meist längeren Zeitraum verpflichtet wird. Im Hinblick darauf ist verschiedentlich eine Erweiterung von § 1 c AbzG dahin angeregt worden, daß die Geltung der Vorschrift nicht auf den Erwerb von Sachen beschränkt bleibt, sondern auch die Verpflichtung zum Bezug anderer wiederkehrender Leistungen umfaßt (Beispiele: Versicherungs-, Kredit- und Ehevermittlungsverträge). Zur Begründung wird angeführt, der Kunde werde auch hier — wie in den in § 1 c AbzG geregelten Fällen — langfristig gebunden, was es rechtfertigen könne, ihm ein Widerrufsrecht einzuräumen.

Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen: § 1 c AbzG läßt sich nur sehr schwer in die Systematik und den allgemeinen Schutzweck des Abzahlungsgesetzes einordnen. Zum einen betrifft die Vorschrift gerade keine Abzahlungsgeschäfte, sondern erstreckt lediglich einen Teil der im Abzahlungsgesetz für Abzahlungskäufe getroffenen verbraucherschützenden Regelungen auf eine Reihe anderer Geschäfte; damit sollte Mißständen begegnet werden, die insbesondere im Bereich des Buch- und Zeitschriftenvertriebs durch Vertreterkolonnen aufgetreten waren. Zum andern will das Abzahlungsgesetz nach seinem rechtspolitischen Ansatz den Kunden vor den speziellen Gefahren solcher Rechtsgeschäfte schützen, denen ein Kreditelement wesenseigen ist. Daran fehlt es bei den in § 1 c bezeichneten Fällen; bei ihnen ist seinerzeit ein Widerrufsrecht allein mit Rücksicht darauf eingeführt worden, daß der Kunde hier eine längerfristige Bindung eingeht. Eine längerfristige vertragliche Bindung dürfte für sich allein noch nicht ausreichen, um auch bei anderen als den in § 1 c AbzG genannten Fällen ein Widerrufsrecht nahezulegen. Dies um so weniger, als den Interessen des Kunden durch die teils vom Gesetz, teils von der Rechtsprechung eingeräumte Kündigungsmöglich aus wichtigem Grund weitgehend Rechnung getragen werden kann. Auch wird durch § 11 Nr. 12 AGB-Gesetz bei Dauerschuldverhältnissen einer formularmäßig ausbedungenen unangemessen langen Laufzeit entgegengewirkt.

Nach alledem wird sorgfältig zu prüfen sein, ob es sich empfiehlt, die auf einen besonderen Sachverhalt des Warenverkehrs zugeschnittene Regelung des § 1 c AbzG auch auf als Dauerschuldverhältnisse ausgestaltete Dienstleistungsverträge auszudehnen. Die für eine solche Ausdehnung angeführten Erwägungen verlieren zusätzlich an Gewicht, wenn ein allgemeines Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften eingeführt (vgl. oben Buchstabe a) und damit der Kreis der unter Umständen als regelungsbedürftig angesehenen Verträge über wiederkehrende Leistungen ohnehin stark eingeschränkt wird.

2.

Bei den auf Grund der Entschließung des Bundestages vom 12. Dezember 1973 aufgenommenen Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf über den finanzierten Abzahlungskauf hat sich unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum Abzahlungsgesetz gezeigt, daß infolge der Änderung von Verbrauchergewohnheiten die Abgrenzung des Gesetzgebungsvorhabens einer Überprüfung bedarf, um eine sachgemäße Lösung sicherzustellen. Die Entschließung zielt auf eine Regelung ab, die bei einem finanzierten Abzahlungskauf den Kreditvertrag und den Kaufvertrag als einheitliches Rechtsgeschäft erscheinen läßt. Das bedeutet insbesondere, daß das Kreditgeschäft von dem Widerruf des Kaufvertrags erfaßt würde und daß bei etwaigen Leistungsstörungen Einwendungen aus dem Kauf im Wege des Einwendungsdurchgriffs auch dem Kreditgeber entgegengehalten werden könnten.

Ob von einer derartigen Konsequenz schon nach der bisherigen Rechtsprechung auszugehen ist, mag hier auf sich beruhen; jedenfalls läßt sich die Auffassung vertreten, daß eine solche auf den finanzierten Abzahlungskauf begrenzte Regelung als zu eng anzusehen ist. Sieht man den rechtspolitischen Grund für die Schutzvorschriften des Abzahlungsgesetzes der Verlockung für den Käufer, die gewünschte Ware ohne alsbaldige Bezahlung zu erhalten, so liegt die Frage nahe, ob ähnliche Gesichtspunkte nicht auch auf diejenigen Fälle zutreffen, in denen der Kunde zwar nicht eine Sache, wohl aber eine andere Leistung (z. B. Reparatur, Urlaubsreise, Ehevermittlung, Schlankheitskur usw.) erhält, deren Preis er erst später in Raten begleichen kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach übereinstimmenden Berichten die Zahl der Abzahlungskäufe — zumindest relativ — zurückgeht, weil die Kunden mehr und mehr die Aufnahme eines isolierten Kredits bevorzugen, um als Barkäufer auftreten zu können. Diese Tendenz hat sich Berichten aus dem Handel zufolge verschärft, weil einige Verkäufer zur Vermeidung der sich aus der Zweiten Abzahlungsnovelle ergebenden Erschwerung bei der Geschäftsabwicklung von sich aus Abzahlungsverkäufe einstellen. Mit einem weiteren Rückgang wird zu rechnen sein, wenn im Rahmen eines Gesetzes über den finanzierten Abzahlungskauf weitere Schutzmaßnahmen zugunsten der Verbraucher getroffen werden, falls der Abzahlungsverkauf dadurch für den Verkäufer an Attraktivität verlieren sollte. Diese Entwicklung könnte umgekehrt zu einer verstärkten Aufnahme von Barkrediten führen.

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß die EG-Kommission an dem Entwurf einer Richtlinie über den Verbraucherkredit arbeitet, die zum Zwecke eines umfassenden Verbraucherschutzes neben Vorschriften über Abzahlungskäufe u. a. auch Bestimmungen über isolierte Barkredite enthalten soll. In ähnliche Richtung gehen Überlegungen, die im Rahmen der OECD angestellt werden.

Im Interesse eines umfassenden Konzepts zum Verbraucherkredit könnte es deshalb zweckmäßig erscheinen, den zu Konsumzwecken vergebenen Barkredit — zumindest wenn es sich um einen Ratenkredit handelt — im Zusammenhang mit dem finanzierten Abzahlungskauf und anderen drittfinanzierten Rechtsgeschäften zu regeln. Eine solche umfassende Regelung würde indessen auf der anderen Seite schwierige Fragen aufwerfen und umfangreiche Vorarbeiten erfordern, die voraussichtlich einer raschen Verabschiedung eines Gesetzes über den finanzierten Abzahlungskauf und gegebenenfalls auch anderer drittfinanzierter Verträge entgegenstehen würden. Auch müßten die Arbeiten im Rahmen der EG-Kommission berücksichtigt werden, mit deren Abschluß durch Verabschiedung einer Richtlinie im Rat erst in einigen Jahren zu rechnen sein dürfte.

3.

Wie bereits bemerkt, wird die in § 8 AbzG getroffene Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs zum Teil als nicht sachgerecht empfunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften mit verbraucherschützendem Charakter vielfach unterschiedliche Anknüpfungspunkte dafür enthalten, welche Personenkreise in eine bestimmte Regelung einbezogen werden (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile vom 28. Juli 1969 — BGBl. I S. 988 —; § 29 Abs. 2, § 38 Abs. 1 ZPO; § 24 AGB-Gesetz; § 6 des Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, BR-Drucksache 730/76 — Beschluß —). Es sollte geprüft werden, ob eine Harmonisierung dieser Vorschriften möglich und zweckmäßig ist.